

Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag				
1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur:				
(Name, Vorname)	(Anschrift)			
2. Prüfauftrag erteilt von:				
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)		
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:				
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis <input type="checkbox"/> Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile <input type="checkbox"/> Nachweis des Schallschutzes				
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:				
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:				
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:				
II. Angaben zum Bauvorhaben				
1. Genaue Bezeichnung:				
2. Lage: (Ort, Straße, Haus-Nr.)				
oder: Gemarkung: (Flur) (Flurstück-Nr.)				
3. Bauherrin oder Bauherr:				
(Name, Vorname)		(Anschrift)		
III. Berechnungsgrundlagen				
Lastannahmen (Angaben in kN, Kn/m ²):				
Verwendete Bauprodukte:				
Tragfähigkeit des Baugrundes:				
Baugrundgutachten	<input type="checkbox"/>	liegt vor	<input type="checkbox"/>	liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.

- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen.

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z. B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

- nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

<p>5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise</p> <p><input type="checkbox"/> wird fortgesetzt <input type="checkbox"/> ist abgeschlossen</p>	
<p>Abschließendes Prüfergebnis:</p>	
<p>V. Unterschriften</p> <p>1.</p>	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüfingenieurin/des Prüfungsingenieurs)
<p>2.</p>	
(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)